



## Bezirksregierung Arnberg

Antrag der Aurubis AG, Kupferstraße 23, 44532 Lünen auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kupfersekundärhütte am Standort Lünen

Bezirksregierung Arnberg  
900-0877505-0001/IBG-0001-G 11/22-Fr

Arnberg, den 12.09.2022

### Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Aurubis AG, Kupferstraße 23 in 44532 Lünen hat mit Datum vom 16.02.2022, zuletzt geändert am 30.08.2022, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (2) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kupfersekundärhütte in 44532 Lünen, Gemarkung Gahmen, Flur 2, Flurstück 1102 beantragt.

Die Genehmigung umfasst Änderungen in der Betriebseinheit 121 welche der Vorbereitung von Einsatzmaterial zur Verwendung in nachgelagerten metallurgischen Stufen dient.

Es wurden im Wesentlichen folgende Änderungen beantragt:

1. Erweiterung der Betriebszeiten der bereits genehmigten und in Betrieb befindlichen Materialvorbereitungsanlage; hier:  
  
Nachtbetrieb (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) bereits genehmigter Separationseinrichtungen zur Aufbereitung von vorzerkleinertem Material (ohne Betrieb des vorgeschalteten Schredders (Rotormühle)). Der bisher genehmigte Durchsatz der Materialvorbereitungsanlage ändert sich nicht.
2. Errichtung und Betrieb neuer Fördereinrichtungen
3. Reinigung der im Nachtbetrieb entstehenden Emissionen in der bereits genehmigten Gewebefilteranlage der Materialvorbereitungsanlage, Ableitung über den zugehörigen Schornstein (Q 1211); Emissionsbegrenzungen über den Stand der Technik hinaus

Die Kupfersekundärhütte fällt als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus (...) sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren unter Ziffer 3.3 Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und als obligatorisch UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 1 (1) Nr. 1 UVPG unter Ziffer 3.4 Anlage 1 UVPG. Entsprechende immissionsschutzrechtliche Genehmigungen bzw. Änderungsgenehmigungen wurden erteilt. Eine UVP wurde im Zusammenhang mit früheren Verfahren bereits durchgeführt.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 (4) Nr. 2a) UVPG, welches unter den Voraussetzungen des § 9 (1) UVPG bzw. § 1 (2) S. 1 und 2 der 9. BImSchV einer UVP bedarf. Da für Vorhaben der Ziffer 3.4 der Anlage 1 UVPG keine Größen- und Leistungswerte definiert sind, ist das Änderungsvorhaben gemäß § 9 (1) Nr. 2 i.V.m. § 9 (1) Satz 2 UVPG UVP-pflichtig, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass sich die beantragten Änderungen auf eine Nebeneinrichtung i.S.v. § 1 (2) 4. BImSchV und § 1 (4) der 4. BImSchV der Anlage gemäß Ziffer 3.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beziehen, welche für sich selbst betrachtet der Ziffer 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen von mehr als 10 t je Tag) zuzuordnen ist und außerhalb des Kontextes der Kupfersekundärhütte selbstständig genehmigungspflichtig wäre. Da solche Anlagen jedoch nicht in der Anlage 1 zum UVPG als Vorhaben aufgeführt sind, verbleibt es bei der im Kontext der Änderung der Anlage gemäß Ziffer 3.3 Anhang 1 der 4. BImSchV beschriebenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die allgemeine Vorprüfung bei Änderungsvorhaben wird gemäß § 9 (4) UVPG i.V.m. § 7 (1) Satz 2 UVPG als überschlägige, verbal-argumentative Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 9 (4) UVPG i.V.m. § 7 (5) UVPG)).

Das oben beschriebene Änderungsvorhaben führt nicht zu zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen.

#### Merkmale des Vorhabens (Ziffer 1 Anlage 3 UVPG):

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich um eine Erweiterung der Betriebszeit der bereits genehmigten und betriebenen Materialvorbereitungsanlage in die Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr). Hiervon sind einzelne - vergleichsweise lärmarme - Verfahrensschritte ohne Betrieb der Rotormühle betroffen. Das Änderungsvorhaben dient im Wesentlichen der Entzerrung und Optimierung bestehender verfahrenstechnischer Aufbereitungsschritte. Es erfordert keine baulichen Maßnahmen. Es werden bestehende Strukturen (Hallen, Fahrwege) genutzt. Es wird einzig eine neue Fördereinrichtung in einer bestehenden Halle errichtet und betrieben. Der Durchsatz der Materialvorbereitungsanlage wird nicht erhöht. Er bewegt sich nach wie vor im genehmigten Rahmen. Es werden keine anderen, als die bisher genehmigten Einsatzmaterialien verarbeitet, sodass sich das Störfall- und Unfallrisiko durch das Vorhaben nicht erhöht. Es entstehen keine zusätzlichen Abfälle oder Abwässer. Die beim Betrieb der technischen Aggregate verursachten zusätzlichen stofflichen Emissionen sind im Vergleich zum Tagesbetrieb mit vorgeschalteter Zerkleinerung (Rotormühle) eher gering und werden entsprechend den rechtlichen Anforderungen an der Entstehungsstelle erfasst und über eine bereits genehmigte Gewebefilteranlage gereinigt und sodann über den ebenfalls vorhandenen Schornstein abgeleitet. Die Frachten abgeleiteter stofflicher Emissionen verändern sich nicht, da bisher zulässige Emissionen antragsgemäß proportional zu der erweiterten Betriebszeit über den Stand der Technik hinaus verringert werden, sodass auch unter Berücksichtigung des beantragten Änderungsvorhabens keine zusätzlichen stofflichen Emissionen oder Immissionen hervorgerufen werden. Die Emissionswerte der aktuellen TA Luft 2021 werden eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Durch den Nachtbetrieb verursachte zusätzliche Schallemissionen werden so gering sein, dass sie in benachbarten Siedlungsstrukturen nicht zu zusätzlichen Immissionen führen.

### Standort des Vorhabens (Ziffer 2 Anlage 3 UVPG):

Die gemäß Ziffer 2 Anlage 3 UVPG zu beurteilende ökologische Empfindlichkeit des Gebietes welches durch das Vorhaben und ggf. andere zusammenwirkende Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist mit Ausnahme der im näheren Umfeld befindlichen Wohnnutzungen eher gering. Die Empfindlichkeit benachbarter Siedlungsstrukturen wird aufgrund ihrer relativen räumlichen Nähe zum Vorhaben und aufgrund der Prägung durch die industriellen Tätigkeiten als erhöht eingestuft.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Lünen vom 27.04.1979 i.d.F. der Neuaufstellung vom 31.01.2006 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Aurubis AG als Industriefläche (GI) dargestellt. Die nähere Umgebung ist in südlicher Richtung durch weitere industrielle Tätigkeiten (Betriebe im Stadthafen Lünen u.a.) und in westlicher und nordöstlicher Richtung durch gewerbliche Nutzung sowie in nördlicher Richtung durch Gewerbe und Verkehrswege geprägt. Südöstlich von Aurubis befinden sich Wohnnutzungen, die ihrem Charakter nach im Wesentlichen dem eines Mischgebietes entsprechen. In der weiteren Umgebung schließen sich landwirtschaftliche Flächen und Siedlungsflächen an (Ziffer 2.1 Anlage 3 UVPG).

Das beantragte Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 (4) UVPG).

Es gibt im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine Gebiete, die aufgrund des Reichtums, der Verfügbarkeit, der Qualität oder Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen besonders bedeutsam wären (Ziffer 2.2 Anlage 3 UVPG).

Ebenfalls sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine besonders schützenswerten Gebiete i.S.v. Ziffer 2.3 Anlage 3 UVPG vorhanden.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziffer 3 Anlage 3 UVPG):

Mögliche entscheidungserhebliche Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der Kriterien der o.g. Ziffer 1 und 2 unter Berücksichtigung der Kriterien von Ziffer 3 Anlage 3 UVPG zu beurteilen.

Das Vorhaben führt nach der gebotenen überschlägigen Prüfung nicht zu zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche aufgrund ihrer Art, ihres Ausmaßes, ihrer Dauer, ihrer Häufigkeit oder ihrer Schwere oder Komplexität bedeutsam wären. Dies ergibt sich insbesondere aus der Nutzung bereits vorhandener betrieblicher Strukturen ohne zusätzliche bauliche Eingriffe und Leistungszuwächse sowie durch das Fehlen besonders schutzwürdiger Gebiete und durch den ausreichenden Abstand zu Wohnnutzungen. Eine Beeinträchtigung von Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Etwaige Umweltauswirkungen z.B. durch stoffliche Emissionen und Schallemissionen werden durch technische Maßnahmen vermindert bzw. neutral gehalten, sodass gegenüber dem aktuell genehmigten Zustand keine nachteiligen Veränderungen auftreten.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 (3) UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 (2) S. 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter folgendem LINK eingesehen werden: <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>.

Im Auftrag

gez. Franz